

30. Unter welchen Voraussetzungen sind die Grundsätze der unvordenklichen Verjährung auf obligatorische Verhältnisse anwendbar?

III. Civilsenat. Urth. v. 22. April 1890 i. S. der G.'schen Stiftung (Bekl.) w. die Volksschule zu B. (Kl.) Rep. III. 301/89.

I. Landgericht Osnabrück.

II. Oberlandesgericht Celle.

Aus den Gründen:

„Die von der Revisionsklägerin zum Ermessen des Gerichtes verstellte Frage, ob die unbordenkliche Zeit nicht lediglich zur Begründung solcher Verpflichtungen, welche einen dinglichen Charakter haben, geeignet sei, ist mit dem Berufungsgerichte zu verneinen. Der Grund, welcher vorzugsweise gegen die Möglichkeit eines Besizes an Obligationen angeführt wird, daß dieselben eine fortgesetzte Ausübung ihres Inhaltes nicht zulassen, trifft nur da zu, wo die Obligation mit der einmaligen Ausübung des Rechtes erlischt. Wenn aber, wie hier, bei Obligationsverhältnissen eine dauernde Ausübung des aus demselben entspringenden Rechtes möglich ist, ohne daß die Obligation selbst aufgehoben wird, so hindert weder der Begriff des Besizes, noch derjenige der Obligation die Anwendbarkeit der Rechtsgrundsätze der unbordenklichen Zeit auch auf obligatorische Rechtsverhältnisse.“ . . .